

## Bekanntmachung

### **Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg**

Der Landkreis Oldenburg führt das wasserrechtliche Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg auf der Grundlage der Arbeitskarten des Gewässerkundlichen Landesdienstes durch.

Die Karten mit der Darstellung des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes sowie der Text der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg liegen

vom 1. März 2016

bis 31. März 2016

im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2 – 4, 27777 Ganderkesee und  
im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind die Arbeitskarten sowie der Text der Verordnung unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de) einzusehen.

1. Jeder, der sich von der Festsetzung betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 14.04.2016, bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2 – 4, 27777 Ganderkesee, oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein/e Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen die Festsetzung bzw. die Verordnung Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bleibt ein/e Einwendungsführer/in oder bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Festsetzungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht bereits in der Festsetzung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

Wildeshausen, den 19.02.2016

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
Carsten Harings